

Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Schulanmeldung

Geburtsdatum und Schulpflicht nach Art. 35 – 39 BayEUG:

In Bayern gilt seit dem 1. August 2010, dass alle Kinder, die **bis zum 30. September sechs Jahre alt werden** oder das 6. Lebensjahr schon im Vorjahr vollendet haben und/oder ggf. zurückgestellt wurden, schulpflichtig sind.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 gibt es für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, einen sog. **Einschulungskorridor**. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie die anderen Kinder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule Sie gerne bis zum 31. März (Osterferien) und spricht eine Empfehlung aus. Schließlich entscheiden Sie, ob Ihr Kind bereits zum kommenden oder zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn Sie den Korridor nutzen und den Schuleintritt verschieben möchten, teilen Sie dies der Schule bis spätestens zum 11. April 2023 schriftlich mit. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

→ <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/schullaufbahnberatung/einschulung.html>

Kinder, die im Oktober, November oder Dezember 2023 erst das 6. Lebensjahr vollenden, werden nicht schulpflichtig. Eltern dieser Kinder werden aber über die Schulanmeldung in gleicher Weise informiert und können formlos die vorzeitige Aufnahme beantragen. Dann nehmen auch diese sog. „**Kann-Kinder**“ am Einschulungsverfahren (Schulspiel oder Screening) teil. Nach Abwägung aller Beobachtungen und Stellungnahmen entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme.

Zurückstellung nach Art. 37 BayEUG:

Eine **Zurückstellung** erfolgt, wenn Eltern (oder auch die Schule von sich aus) annehmen, dass dem schulpflichtigen Kind noch die Schulreife fehlt und es deshalb erst im kommenden Schuljahr eingeschult werden soll.

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Beginn des Schuljahres verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal gestattet.

Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind oder aufgrund des Einschulungskorridors den Schuleintritt um ein Jahr verschoben haben, sind der Schule im Folgejahr erneut vorzustellen und nehmen wieder am Schulspiel teil. Der Zurückstellungsbescheid des Vorjahres ist vorzulegen.

→ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-14464?hl=true>

Das Prinzip des Schulsprengels nach Art. 42 BayEUG:

Für alle Kinder der oben genannten Altersgruppe, die **in der Gemeinde Pullach** ihren Wohnsitz haben, sind wir als staatliche Grundschule vorrangiger Ansprechpartner. In der Regel finden wir auf dem Anmeldeblatt folglich eine Pullacher Anschrift.

Falls das Kind **an einer Schule kirchlicher oder privater Trägerschaft oder an einem Förderzentrum** angemeldet werden soll und vielleicht dort schon an einem Screening oder Schulspiel teilnimmt, benachrichtigen Sie uns bitte als „Ihre“ öffentliche Sprengelschule. Kein Kind muss an mehreren Einschulungsverfahren teilnehmen. Aufnahmebescheide an einer Privat- oder Förderschule übermitteln Sie bitte umgehend an uns, denn die Sprengelschule überwacht die Wahrnehmung der Schulpflicht.

→ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-42>

Gastschulantrag nach Art. 43 BayEUG:

Das Formular „Gastschulantrag“ erhalten Sie an Ihrer Sprengelschule. Machen Sie bitte in der Antragstellung zwingende persönliche Gründe geltend (Betreuungsplatz, anstehender Umzug ...). Nach den Schulleitungen der abgebenden und aufnehmenden Schule erhalten die Sachaufwandsträger bzw. Rathäuser den Antrag. Schließlich stellt Ihre aktuelle Wohnsitzgemeinde den Bescheid aus. Das Prozedere dauert erfahrungsgemäß vier bis fünf Wochen. Die Antragsteller müssen für die Schulwegkosten aufkommen

Konfession, Religionszugehörigkeit, Teilnahme am Religionsunterricht:

Auf Seite 2 des Anmeldeblattes werden Sie zunächst zur Religionszugehörigkeit befragt. Ist Ihr Kind christlich getauft (Vorlage der Taufurkunde), tragen Sie bitte entsprechend die Konfession rk = römisch-katholisch, ev = evangelisch / protestantisch, orth. = ... orthodox ein. Wenn Sie einer anderen Religion angehören, geben Sie dies bitte an, andernfalls schreiben Sie o. B. = ohne Bekenntnis.

Wir bieten an der Grundschule Pullach aktuell katholischen und evangelischen Religionsunterricht sowie Ethikunterricht an. Ist Ihr Kind nicht getauft, nimmt es in der Regel am Ethikunterricht teil. Dieser findet parallel zum Religionsunterricht statt. Sie können aber die Teilnahme an einem Religionsunterricht beantragen. Dies setzt ein eigenes Antragsformular voraus, das Sie auf Wunsch bei der Schuleinschreibung erhalten, gleich ausfüllen können, spätestens allerdings zu Schuljahresbeginn einreichen sollten. Wenn Sie trotz Taufe Ihres Kindes die Teilnahme am Ethikunterricht wünschen, reicht ein formloses, aber begründetes Schreiben, bitte immer rechtzeitig zum kommenden Schuljahr. In Bayern wird mittlerweile auch Islamischer Unterricht angeboten; er setzt allerdings eine gewisse muslimische Schülerzahl voraus, damit Lehrerstunden hierfür beantragt werden können.

Angaben zur Gesundheit – Vereinbarung über die Gabe eines Medikaments:

Im Gegensatz zum bisherigen Voranmeldeblatt beschränken wir uns jetzt auf wenige Angaben. Letztlich geht es hier um Sinneseinschränkungen, die ggf. durch eine Brille oder ein Hörgerät ausgeglichen werden. Oder es gibt bereits entwicklungsrelevante Diagnosen oder Feststellungen, die das Lernen und Verhalten betreffen (Autistisches Spektrum, AD(H)S, ...) und vielleicht einen sonderpädagogischen Förderbedarf anzeigen, so dass sich die Frage stellt, ob wir Ihr Kind inkludieren und an der Regelschule gut fördern können.

Darüber hinaus sind Angaben zu Krankheiten oder Notlagen relevant, die eine Notfall- (Allergie, Epilepsie) oder Dauermedikation (z. B. Diabetes) erfordern. In diesen speziellen Fällen ist eine **Medikamentenvereinbarung** zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Elternhaus nach einer genauen Rezeptur des Arztes zu treffen.

→ file:///Users/user/Downloads/kms_medikamentengabe_durch_lehrkrfte_an_schulen.pdf

Datenschutz:

Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule ist ein Austausch zwischen Erzieher*innen und Lehrer*innen in der Regel hilfreich; deshalb fragen und bitten die Kindergartenleitungen oder wir Sie um **Entbindung von der Schweigepflicht**.

Außerdem bitten wir Sie uns anzuzeigen, wie Sie zur Veröffentlichung personenbezogener Daten einschließlich Bildmaterial stehen. Bitte bedenken Sie aber auch, dass Fotografien eine Schulchronik oder die Homepage einer Schule bereichern. Porträtaufnahmen oder eine namentliche Kennzeichnung von abgebildeten Personen versuchen wir zu vermeiden. Bei Filmaufnahmen bitten wir um eine Einwilligung. Ebenso erhalten Sie spätestens zu Schuljahresbeginn **Einwilligungserklärungen** zu digitalen Portalen (MS Teams als Lern- und Videokonferenztool, elternachricht.de ...), die personenbezogene Daten verarbeiten.